

## NEWSLETTER 10 / 2013

---

### Verböserung im Einspruchsverfahren

Hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Steuerzahler seinen Einspruch zurücknehmen können soll, um eine Verböserung zu verhindern, handelt das Finanzamt wider Treu und Glauben, wenn es trotzdem vor Ablauf der selbst gesetzten Frist die verbösernde Einspruchsentscheidung erlässt.

Gegen eine Zinsfestsetzung des Finanzamts erhob ein Steuerzahler Einspruch. Das Finanzamt forderte ihn daraufhin auf, bis zum 15. April den Einspruch zu begründen. Außerdem kündigte es an, im Zuge des Einspruchsverfahrens die Zinsen höher festzusetzen. Deshalb legte das Finanzamt dem Steuerzahler die Rücknahme des Einspruchs nahe. Am 26. März begründete der Steuerzahler seinen Einspruch und verlangte eine weitere Begründung der bisherigen Festsetzung. Am 30. März wies das Finanzamt den Einspruch zurück und setzte die Zinsen höher fest. Am 15. April nahm der Steuerzahler den Einspruch zurück.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 15.05.2013, VIII R 18/10) hob die verbösernde Einspruchsentscheidung auf, weil sie rechtswidrig war. Das Finanzamt hatte seine eigene Frist nicht beachtet, auf die sich der Steuerzahler nach Treu und Glauben verlassen durfte.

---

### Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids bei negativem Widerstreit

Setzt sich ein Steuerzahler mit seiner Rechtsansicht gegenüber dem Finanzamt durch und ein Steuerbescheid wird zu seinen Gunsten geändert, ist er laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 16.04.2013, IX R 22/11) an seine Auffassung und sich daraus ergebende Nachteile gebunden. Betrifft der zu beurteilende Sachverhalt auch noch einen anderen Steuerbescheid, kann dieser unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Steuerzahlers zu seinen Lasten geändert werden, und zwar selbst dann, wenn der Bescheid schon bestandskräftig gewesen ist.

Urteilsfall: Ein Vermieter erhielt 1995 für den Neubau von Wohnungen ein leistungsfreies Baudarlehen (sog. Dritter Förderungsweg). Das Finanzamt minderte die Herstellungskosten (AfA-Bemessungsgrundlage) um die Fördermittel und ließ entsprechend in den Folgejahren nur eine geringere Abschreibung (AfA) auf den Neubau zu. Nach Einspruch des Vermieters gegen die Einkommensteuerbescheide 1996 bis 1998 erhöhte das Finanzamt die AfA, weil die Verminderung der Herstellungskosten rechtlich falsch war. Obwohl der Einkommensteuerbescheid 1995 schon bestandskräftig war, konnte das Finanzamt diesen ändern und das Darlehen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigen.

---

## **Kein Auskunftsverweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung**

Zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts haben nicht nur die Beteiligten, sondern auch andere Personen der Finanzbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung für andere Personen kann allerdings nur bestehen, wenn eine Auskunft tatsächlich möglich ist.

Eine deutsche Schwestergesellschaft eines in Luxemburg ansässigen Betreibers einer Internethandelsplattform kann die Antwort auf ein Sammelauskunftersuchen der Steuerfahndung nicht mit der Begründung verweigern, sie habe sich privatrechtlich zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Auch der Standort der Datenserver im Ausland lässt die öffentlich-rechtliche Auskunftspflicht nicht entfallen. Allein maßgeblich ist, ob der deutschen Schwestergesellschaft der Zugriff auf die Daten aus technischen Gründen möglich ist oder nicht. Dies geht aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.05.2013 (II R 15/12) hervor.

---

## **Abtretungsempfänger haftet für Umsatzsteuer bei Abtretung durch Globalzession**

Tritt ein Unternehmer Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer ab, so haftet der Abtretungsempfänger für die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 20.03.2013, XI R 11/12) auch dann, wenn die Forderungen durch Globalzession abgetreten worden sind. Eine Globalzession liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmer alle, auch künftige oder aufschiebend bedingte Forderungen abtritt.

Die Haftung greift ein, wenn der abtretende Unternehmer die Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet. Weitere Voraussetzung ist, dass der Abtretungsempfänger die abgetretene Forderung vereinnahmt. Der Abtretungsempfänger vereinnahmt die Forderung auch dann, wenn sie durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter eingezogen und an ihn weitergeleitet wird. Wird nur ein Teil der Forderung vereinnahmt, enthält dieser Teil immer auch die anteilige Umsatzsteuer. Die Haftung kann auch nicht durch eine zivilrechtliche Vereinbarung ausgeschlossen werden, nach der es sich bei dem weitergeleiteten Betrag um einen Nettobetrag ohne Umsatzsteuer handeln soll.

---

## **Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe**

Für Lieferungen und sonstige Leistungen ist die Umsatzbesteuerung grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) vorzunehmen. Für bestimmte Unternehmen wird auf Antrag gestattet, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istbesteuerung) zu versteuern. Für Angehörige freier Berufe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit gilt die Istbesteuerung auf Antrag auch.

...

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 22.07.2010, V R 4/09) hatte bereits vor drei Jahren entschieden, dass diese Regelung nicht anwendbar ist, wenn der Unternehmer in Bezug auf die in der Vorschrift genannten Umsätze buchführungspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer freiwillig Bücher führt. Dies ergibt sich daraus, dass die Istbesteuerung eigentlich zusätzliche Aufzeichnungen vermeiden soll. Die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 20.03.2013, 1 BvR 3063/10) nicht angenommen.

Das Bundesministerium der Finanzen (Schreiben vom 31.07.2013, IV D 2 - S 7368/10/10002) hat jetzt die Finanzämter angewiesen, betroffenen Unternehmen keine Genehmigung mehr zu erteilen. Sollte im Einzelfall eine bereits unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilte Genehmigung zurückzunehmen sein, ist die Wirkung der Rücknahme auf nach dem 31. Dezember 2013 ausgeführte Umsätze zu beschränken. Von der Rücknahme der Genehmigung ist jedoch abzusehen, wenn der im Kalenderjahr 2012 erzielte Gesamtumsatz des Unternehmers nicht mehr als EUR 500.000 betragen hat und dementsprechend eine Genehmigung der Istbesteuerung hätte erteilt werden können.

---

## **Gegenseitige Risikolebensversicherungsbeiträge von Personengeschaftern keine Betriebsausgaben**

Die Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien richtet sich nach der Art des versicherten Risikos. Deckt die Versicherung ein betriebliches Risiko ab, sind die Prämien Betriebsausgaben und die Versicherungsleistungen Betriebseinnahmen.

In einem vom Bundesfinanzhof (Urteil vom 23.04.2013, VIII R 4/10) entschiedenen Fall hatten sich die Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet, Risikolebensversicherungen auf den jeweils anderen Gesellschafter abzuschließen. Hierdurch sollte der durch den Tod eines Gesellschafters drohende Umsatzausfall abgedeckt werden. Das Gericht entschied, dass solche Versicherungsprämien keine Betriebsausgaben sind, weil die versicherte Gefahr bei einer Risikolebensversicherung der Todesfall ist und somit die Privatsphäre betrifft.

Die Finanzverwaltung hat das o. g. Urteil für allgemein anwendbar erklärt.

---

## **Abgrenzungskriterien für Gebühren eines Darlehens als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Die rechtlichen Beziehungen zwischen einem Darlehensgeber und Darlehensnehmer können grundsätzlich nicht in mehrere Einzelrechtsverhältnisse aufgeteilt werden. Die Beschaffung, Auszahlung und zeitliche Überlassung des Kapitals sind als einheitliches Geschäft zu behandeln. Ob dabei anfallende Kreditgebühren Vorleistungen für eine zeitraumbezogene Gegenleistung sind, hängt wesentlich von den vertraglich vereinbarten Bedingungen ab. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, ob der Empfänger die Zahlung bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses behalten darf. Ist das der Fall, sind die Gebühren als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig. Demgegenüber haben die Gebühren Vorleistungscharakter, wenn der Empfänger sie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zeitanteilig zurückzahlen hat. Die Gebühren sind dann als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen.

...

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 14.11.2012, I R 19/12) Bearbeitungsgebühren und eine Risikoprämie für das Recht zur außerplanmäßigen Kredittilgung den laufenden Betriebsausgaben zugeordnet. Wesentlich war, dass die Gebühren bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrags von der Bank nicht, auch nicht teilweise, zurückgefordert werden konnten.

---

### **Übernahme von Beiträgen für die Mitgliedschaft in einem Golfclub ist Arbeitslohn**

Eine Gesellschaft übernahm für einen Geschäftsführer die Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag für einen Golfclub. Das Finanzamt versteuerte diese Beträge nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung als Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 21.03.2013, VI R 31/10) bestätigte dies. Die Mitgliedschaft in einem Sportverein betrifft die Privatsphäre des Arbeitnehmers. Das gilt auch, wenn eine solche Mitgliedschaft dem Beruf förderlich ist und der Arbeitnehmer gar nicht spielt, beispielsweise weil er nicht die sog. Platzreife besitzt. Eine Aufteilung der Kosten in einen beruflichen und einen privaten Anteil ist nicht möglich.

---

### **Die Anwartschaft auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist keine Beteiligung**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.02.2013, IX R 35/12) hat entschieden, dass Anwartschaften auf den Erwerb einer Beteiligung keine Beteiligungen im eigentlichen Sinne sind und folglich bei der Klärung der Frage, ob eine mindestens 1 %-ige (sog. wesentliche) Beteiligung vorliegt, nicht zu berücksichtigen sind.

Zahlungen für die Aufgabe einer solchen Anwartschaft gehören weder zu den Einkünften aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung noch zu einer anderen Einkunftsart.

Die Finanzverwaltung hat das o. g. Urteil für allgemein anwendbar erklärt.

---

### **Gerichts- und Anwaltskosten bei Ehescheidung sind eine außergewöhnliche Belastung**

Die mit dem gerichtlichen Scheidungsverfahren zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Da die Familiengerichte mit der Scheidung zugleich über die vermögens- und unterhaltsrechtliche Auseinandersetzung entscheiden, stellte sich die Frage, ob auch die Kosten derartiger Scheidungsfolgeregelungen abzugsfähig sind.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteile vom 30.06.2005, III R 36/03, III R 27/04) entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 19.02.2013, 10 K 2392/12), dass die Prozesskosten, die bei einer Ehescheidung im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Vermögens bzw. mit dem Streit über den Zugewinnausgleich entstehen, ebenfalls als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. . . .

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob er seine bisherige Rechtsprechung ändert.

---

## **Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturell bedingtem Leerstand von Wohnungen**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 11.12.2012, IX R 14/12) hatte 2012 präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leer stehende Wohnimmobilien als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Im Einzelfall kann ein besonders lang andauernder Leerstand - auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung - dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.

Über einen solchen Fall hatte das Gericht jetzt zu entscheiden: Ein Miteigentümer kaufte im November 1997 ein mit einer Stadtvilla bebautes Grundstück. Die 1928 erbaute Villa wurde früher von seiner Familie genutzt. In der Zeit von 1949 bis 1992 war das gesamte Objekt fremd vermietet. Seitdem steht das Haus leer. Nach Erwerb des Alleineigentums beauftragte der Kläger eine Wohnungsgesellschaft mit der Verwaltung und Vermietung der Villa. Er fand aber keinen Mieter. In der Stadt stand rund die Hälfte des Mietwohnraums leer. Außerdem ist eine Vermietung aufgrund des baulichen Zustands des Objekts nicht möglich. Die Stadtvilla müsste grundlegend saniert werden. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Mietpreisniveaus wäre dies unwirtschaftlich. Das Finanzamt lehnte es ab, den geltend gemachten Werbungskostenüberschuss in Höhe von rd. EUR 3.000,00 zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 09.07.2013, IX R 48/12) hat entschieden, dass die erklärten Werbungskostenüberschüsse nicht mehr geltend gemacht werden können, weil die ursprünglich bestehende Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts ohne Zutun des Eigentümers weggefallen ist. Eine Vermietung ist auf absehbare Zeit mangels entsprechender Nachfrage nicht zu erreichen. Das Objekt müsste grundlegend saniert werden, um sinnvoll am Markt platziert werden zu können. Eine solche Sanierung muss jedoch unter Berücksichtigung des gegenwärtig niedrigen Mietpreisniveaus als unwirtschaftlich eingeschätzt werden.

---

## **Abzug außergewöhnlicher Kfz-Kosten als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale**

Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird ab 2001 grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zur Abgeltung der Aufwendungen eine Entfernungspauschale gewährt. Die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ist unbeachtlich. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Lediglich Unfallkosten sind als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Einem Arbeitnehmer war ein Missgeschick passiert. Eine Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeitsstätte verursachte einen Motorschaden. Den beantragten Werbungskostenabzug der Reparaturkosten lehnte das Finanzamt ab.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 24.04.2013, 9 K 218/12) gab dem Arbeitnehmer jedoch Recht und hat die steuerliche Abzugsfähigkeit - dieser Kfz Reparaturaufwendungen - bejaht. Das Gericht hat sich mit diesem

Urteil gegen die zu diesem Problemkreis bisher ergangene Finanzgerichts-Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt.

Der Bundesfinanzhof muss wegen eingelegerter Revision nun für Rechtsklarheit sorgen.

---

### **Erbschaftsteuervergünstigung für Personengesellschaftsanteil nur bei Übertragung der Mitunternehmerstellung**

Ein Vater übertrug im Jahr 2006 seine Kommanditbeteiligung auf seine Tochter. Er behielt sich zu rd. 94 % den Nießbrauch vor (sog. Quotennießbrauch). In Höhe dieser Quote war er am Gewinn und Verlust beteiligt und ihm standen entsprechende Stimm- und Mitverwaltungsrechte zu.

Die vor 2009 geltenden Erbschaftsteuervergünstigungen des § 13a ErbStG können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16.05.2013, II R 5/12) für den mit dem Quotennießbrauch belasteten Teil nicht gewährt werden. Die Tochter war wegen der dem Vater zustehenden Stimm- und Mitverwaltungsrechte insoweit keine Mitunternehmerin geworden. Auch die Tatsache, dass die Tochter hinsichtlich der Quote von rd. 6 % eine Mitunternehmerstellung hatte, änderte nichts an der Beurteilung. Immerhin konnte sie hierfür die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen.

Die Finanzverwaltung hat das o. g. Urteil für allgemein anwendbar erklärt.

## Termine Oktober 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2013	14.10.2013	7.10.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.10.2013	14.10.2013	7.10.2013
Sozialversicherung	29.10.2013	entfällt	entfällt

## Termine November 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.11.2013	14.11.2013	8.11.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.11.2013	14.11.2013	8.11.2013
Gewerbsteuer	15.11.2013	18.11.2013	12.11.2013
Grundsteuer	15.11.2013	18.11.2013	12.11.2013
Sozialversicherung	27.11.2013	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.